



Brüssel, den 11. November 2019
(OR. en)

7737/09
DCL 1

JUSTCIV 64
AVIATION 46

FREIGABE

des Dokuments	7737/09 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	20. März 2009
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Gemeinschaft ein multilaterales Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr oder allgemeiner Risiken auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 20. März 2009 (25.03)
(OR. en)

7737/09

RESTREINT UE

JUSTCIV 64
AVIATION 46

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Nr. Vordokument: 6224/09 JUSTCIV 40 AVIATION 29 **RESTREINT UE**

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Gemeinschaft ein multilaterales Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr oder allgemeiner Risiken auszuhandeln

1. Die Delegationen erhalten beigefügt eine überarbeitete Fassung der eingangs genannten Empfehlung, die der Vorsitz unter Berücksichtigung der schriftlichen Bemerkungen der Mitgliedstaaten (Dok. 6148/09 + ADD) und der Sitzungen des Ausschusses für Zivilrecht (Allgemeine Fragen) vom 23. Januar, 20. Februar und 18. März 2009 erstellt hat.
2. Die Kommission hat am 15. Dezember 2008 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission, ein multilaterales Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr oder allgemeiner Risiken auszuhandeln, übermittelt.

RESTREINT UE

3. Grundlage für diese Verhandlungen sind die folgenden beiden Dokumente:
 - a) Entwurf eines Übereinkommens über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr und
 - b) Entwurf eines Übereinkommens über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge.
4. Die Verhandlungen werden im Rahmen einer von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) einberufenen diplomatischen Konferenz über die Modernisierung des am 7. Oktober 1952 in Rom unterzeichneten Abkommens über die Regelung der von ausländischen Flugzeugen verursachten Flur- und Gebäudeschäden stattfinden.
5. Die diplomatische Konferenz soll nach derzeitigen Plänen vom 20. April bis 2. Mai 2009 in Montreal stattfinden.
6. Soweit der Beschluss über ein Verhandlungsmandat Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹ betrifft,
 - a) beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland an der Annahme und Anwendung des Beschlusses;
 - b) beteiligt sich Dänemark gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks nicht an der Annahme des Beschlusses, der für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist.

¹ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

RESTREINT UE

7. Demzufolge wird der AStV/Rat ersucht,
- a) die Kommission zu ermächtigen², für Bereiche, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fallen, in Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien multilaterale Übereinkünfte über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr oder allgemeiner Risiken auszuhandeln;
 - b) einen Sonderausschuss zu benennen, der die Kommission unterstützt;
 - c) die in Anlage I wiedergegebenen Verhandlungsrichtlinien anzunehmen.
8. Für die Zwecke von Nummer 7 gelten als Bereiche, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fallen, diejenigen, die die Gemeinschaftsvorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen betreffen, auf die in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates, in der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Rates über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber und in der Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte Bezug genommen wird.
9. Die Kommission erstattet dem Rat regelmäßig Bericht über die Fortschritte und die Ergebnisse der Verhandlungen.

² In Anbetracht des spezifischen Kontexts der ICAO, in der die Europäische Gemeinschaft Beobachterstatus besitzt, werden die Verhandlungen von der Kommission mit Unterstützung durch den Vorsitz geführt.

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

(Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge
infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr oder allgemeiner Risiken)

A. VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. In Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fallen, unternimmt die Kommission³ in Absprache mit dem Sonderausschuss, der benannt wurde, um sie in den Verhandlungen zu unterstützen, alle Anstrengungen, um eine Einigung über das Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr (nachstehend "UIC" genannt) und das Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge (nachstehend "GRC" genannt) zu erzielen, wobei sie sicherstellt, dass die Interessen der Gemeinschaft gebührend gewahrt werden.
2. Ziel der Verhandlungen muss es sein, größtmögliches Einvernehmen zwischen den teilnehmenden Staaten zu erzielen, damit die Übereinkommen auf möglichst breiter Basis ratifizierungsfähig sind und eine breite weltweite Anwendung sichergestellt ist.
3. Mit den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass die Interessen geschädigter Dritter auf faire und ausgewogene Weise mit den Interessen der verschiedenen Akteure der Luftfahrtbranche in Einklang gebracht werden.

³ In Anbetracht des spezifischen Kontexts der ICAO, in der die Europäische Gemeinschaft Beobachterstatus besitzt, werden die Verhandlungen von der Kommission mit Unterstützung durch den Vorsitz geführt.

RESTREINT UE

4. Die Gemeinschaft sorgt dafür, dass die Übereinkommensentwürfe (UIC und GRC) geeignete Bestimmungen enthalten, denen zufolge die Gemeinschaft den Übereinkommen für die Bereiche, die in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, beitreten kann, und die betreffenden Mitgliedstaaten die Übereinkommen in Bezug auf jene Teile unterzeichnen und ratifizieren können, die in ihre Zuständigkeit fallen.

B. BESONDERE VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

5. Die Kommission sorgt so weit wie möglich für die Vereinbarkeit zwischen den Bestimmungen der Übereinkommensentwürfe und den einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, unbeschadet folgender Leitlinien:

a) Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

6. Die Bestimmungen des UIC und des GRC sollten in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen so weit wie möglich identisch sein.

Gerichtliche Zuständigkeit

7. Die Kommission sollte darauf hinwirken, dass sicherstellt ist, dass der derzeitige Artikel 31 des UIC-Entwurfs und der derzeitige Artikel 16 des GRC-Entwurfs mit den europäischen Rechtsakten betreffend die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen (Brüssel-I-Verordnung⁴, Abkommen mit Dänemark⁵ bzw. Lugano-Übereinkommen⁶) vereinbar sind.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

⁵ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 299R vom 16.11.2005, S. 62.

⁶ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, unterzeichnet in Lugano am 30. Oktober 2007, ABl. L 339 vom 21.12.2007, S. 3.

RESTREINT UE

8. Wird offensichtlich, dass eine solche Vereinbarkeit nicht möglich und ein Abweichen von der in der Gemeinschaft allgemein geltenden Regelung nicht gerechtfertigt ist, sollten die Übereinkommen eine Trennungsklausel enthalten, damit sichergestellt ist, dass die entsprechenden europäischen Rechtsakte gelten.

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

9. Die Kommission sollte darauf hinwirken, dass sicherstellt ist, dass der derzeitige Artikel 33 des UIC-Entwurfs und der derzeitige Artikel 17 des GRC-Entwurfs mit den europäischen Rechtsakten betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen (Brüssel-I-Verordnung, Abkommen mit Dänemark bzw. Lugano-Übereinkommen) vereinbar sind.
10. Die Übereinkommen müssen eine Trennungsklausel enthalten, damit sichergestellt ist, dass die entsprechenden europäischen Rechtsakte gelten.
11. Der derzeitige Artikel 34 des UIC-Entwurfs und der derzeitige Artikel 18 des GRC-Entwurfs sollten unterstützt werden, so dass die Gemeinschaft in die Lage versetzt wird, für Bereiche, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fallen, regionalen und multilateralen Übereinkünften beizutreten, sofern dies nicht zu einem geringeren Schutzniveau für Dritte oder Beklagte führt.
 - b) Aspekte im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber⁷ (nachstehend "Versicherungsverordnung" genannt)
12. Die Kommission stellt sicher, dass die Kohärenz zwischen dem derzeitigen Artikel 7 des UIC-Entwurfs und dem derzeitigen Artikel 9 des GRC-Entwurfs einerseits und der Versicherungsverordnung andererseits so weit irgend möglich gewahrt wird.

⁷ ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 1.

RESTREINT UE

- c) Aspekte im Zusammenhang mit der Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (nachstehend "Produkthaftungsrichtlinie" genannt) (siehe derzeitigen Artikel 28 des UIC-Entwurfs und derzeitigen Artikel 12 des GRC-Entwurfs)
13. Die etwaige Aufnahme einer Trennungsklausel, mit der die Anwendung der Produkthaftungsrichtlinie gewährleistet wird, ist in Betracht zu ziehen, wenn sich im Laufe der Verhandlungen herausstellt, dass sich die Übereinkommen auf die Rechte Geschädigter gegenüber den Herstellern fehlerhafter Produkte auswirken.

DECLASSIFIED